

Satzung des Innovationsbeirates der Gemeinde Barleben

Präambel

In der Gemeinde Barleben gibt es im Rahmen der Gebietsentwicklung eine Vielzahl von Punkten, die in die öffentliche Diskussion, in Versammlungen und Ausschüsse eingebracht werden und über die im Rahmen der innovativen Weiterentwicklung der Gemeinde Barleben mit seinen Ortschaften Barleben, Ebendorf, Meitzendorf entschieden werden muss. Diese soll eine breite Akzeptanz bei der Bevölkerung finden.

Der Innovationsprozess muss individuell auf die Gemeinde Barleben und ihre Bewohner abgestimmt werden. Dieses ist nur möglich, wenn kontinuierlich mit den Bürgern diskutiert wird und ihre Belange Eingang in die Planung finden. Hierbei soll der Innovationsbeirat durch seine Empfehlungen unterstützend mitwirken. Die Gemeinde Barleben bildet gemäß § 79 KVG LSA in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben zur Förderung der Innovations- und Infrastrukturentwicklung den Innovationsbeirat.

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

(1) Zweck des Innovationsbeirates ist es, ein Bewusstsein für innovative Ideen zur Umsetzung der IGEK-Strategie und Infrastrukturentwicklung zukunftsorientiert voranzubringen, um den Lebenswert in der Gemeinde Barleben zu erhöhen.

(2) Der Gemeinderat, seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Gemeinde Barleben unterstützen den Innovationsbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die innovative und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Gemeinde in besonderer Art und Weise betreffen.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Innovationsbeirat ist ein beratendes Gremium der Gemeinde Barleben und gibt Anregungen und Empfehlungen und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Innovations- und Infrastrukturentwicklung für die Gemeinde Barleben Stellung. Der Innovationsbeirat unterbreitet seine Empfehlungen und Beratungsergebnisse dem Bürgermeister und Gemeinderat.

(2) Die Beratungsergebnisse des Innovationsbeirates haben für den Gemeinderat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung empfehlenden Charakter.

§ 3 Rechtstellung und Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Innovationsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Im Innovationsbeirat hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Der Innovationsbeirat besteht aus:

- a. den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates oder ein Mitglied aus jeder Fraktion, die jeweils auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt werden;
- b. dem Bürgermeister oder einem Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Barleben;
- c. weiteren drei fachkundigen Personen auf Vorschlag des Bürgermeisters, welche vorab eine Einverständniserklärung zur Mitarbeit im Innovationsbeirat abgegeben haben.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2a bis 2c werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach der Neuwahl des Gemeinderates. Die Regelung des § 42 (1) KVG LSA findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Innovationsbeirat tritt nach Bedarf und in der Regel viermal im Jahr in einer öffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen des Innovationsbeirates werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einberufen. Für das Verfahren im Innovationsbeirat gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend, soweit der Beirat sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Der Innovationsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Innovationsbeirat fasst seine empfehlenden Beschlüsse an die Gremien mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Amtszeit

Die Mitglieder des Innovationsbeirates nehmen ihre Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates wahr.

§ 6 Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Innovationsbeirates wählen aus ihrer Mitte, mit der Mehrheit der Mitglieder, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Innovationsbeirates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Beiratssitzung.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Innovationsbeirates erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Es gilt die Satzung der Gemeinde Barleben über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben,

Frank Nase

Bürgermeister der Gemeinde Barleben